

Liebe Kolleg*innen,

mit dieser E-Mail möchten wir Sie über die aktuellen Regelungen im Hinblick auf die *Prüfungsberechtigung für Bachelor- und Masterarbeiten* am Fachbereich Geowissenschaften informieren.

Wer ist prüfungsberechtigt

Hochschullehrer*innen (Privatdozierende und Professor*innen) sowie promovierte Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Geowissenschaften

- Bachelorarbeiten – die Prüfer*innen/Gutachter*innen müssen mindestens promoviert sein
- Masterarbeiten – mindestens ein*e Prüfer*in/Gutachter*in muss Hochschullehrer*in bzw. eine hauptberuflich tätige Lehrkraft (Privatdozent*in, S-Professor*innen, Außerplanmäßige Professor*in – mit der Berechtigung zu selbstständiger Lehre) sein

weitere Informationen zur Prüfungsberechtigung

- der*die Betreuer*in muss dem jeweiligen Institut des entsprechenden Studiengangs der Studierenden angehören
- *unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen*, die Lehre ausüben, können ohne Antrag die Betreuung (Verfassen des ersten Gutachtens) und die Funktion als Zweitgutachter*in von Bachelorarbeiten übernehmen. Bei Masterarbeiten kann die Funktion als Zweitgutachter*in übernommen werden. Um die Betreuung von Masterarbeiten übernehmen zu können, ist einmalig ein Antrag auf Betreuungs- und Prüfungserlaubnis zu stellen. (Für die, die es bisher noch nicht beantragt haben.) Der Antrag ist per E-Mail beim Dekanat des Fachbereichs (fbverwaltung@geo.fu-berlin.de) mit folgenden Unterlagen einzureichen: Darlegung der wissenschaftlichen Qualifizierung, aktueller Lebenslauf, Lehrnachweise in Bachelor- und Masterstudiengängen, Unterstützungsschreiben Vorgesetzte*r. Die Erlaubnis wird bei positiver Prüfung unbefristet bis auf Widerruf gewährt.
- *befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter*innen*, die Lehre ausüben, können bei Bachelorarbeiten die Betreuung (Verfassen des ersten Gutachtens) und die Funktion als Zweitgutachter*in ohne Antrag übernehmen. Bei Masterarbeiten können sie nur als Zweitgutachter*in fungieren; eine Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich.

Hinweise zu externen Zweitgutachter*innen

- *externe Zweitgutachter*innen*, die im *Angestelltenverhältnis* mit einer *Universität/Forschungseinrichtung* stehen und Lehre ausüben, können Bachelor- und Masterarbeiten begutachten; die Angaben zu den Zweitgutachter*innen sind im Anmeldeformular für Abschlussarbeiten vollständig anzugeben; weitere Unterlagen o.ä. sind nicht erforderlich
- *externe Zweitgutachter*innen*, die *in keinem Angestelltenverhältnis* mit einer *Universität/Forschungseinrichtung* stehen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Begutachtung von Abschlussarbeiten

Einreichung von Abschlussarbeiten

- Abschlussarbeiten sind grundsätzlich beim Studien- und Prüfungsbüro des Fachbereichs einzureichen; ein vorheriger Versand an die Gutachter*innen ist unzulässig
- der Fristlauf zur Begutachtung der Abschlussarbeiten wird durch das Studien- und Prüfungsbüro festgelegt; maßgeblich hierfür ist der Versand der Abschlussarbeit durch das Studien- und Prüfungsbüro an die Gutachter*innen
- der Benotung der Abschlussarbeit erfolgt erst, wenn diese den Gutachter*innen durch das Studien- und Prüfungsbüro übermittelt wurden; die Verteilung/Weiterleitung der Abschlussarbeiten erfolgt ausschließlich durch das Studien- und Prüfungsbüro
- die Verteidigung kann erst stattfinden, wenn die Abschlussarbeit mindestens bestanden ist

Ausführliche Informationen zum Thema Abschlussarbeiten finden Sie auch auf der Webseite des Studien- und Prüfungsbüros unter dem folgenden Link: https://www.geo.fu-berlin.de/studium/studium_und_pruefung/studium_und_pruefung/FAQ/index.html

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Zech & Margerita Nardoza